

an die Staatsanwaltschaft. Mit Hilfe eines Ausweisungsparagraphen für die in wilder Ehe lebenden Personen, glaubte man ein Instrument zu erhalten, mit welchem die auf den Nägeln brennende soziale Frage hinsichtlich einer ihrer vermeintlich schlimmsten Auswüchse konkret angegangen werden konnte. Die staatlichen Exekutivorgane wie die bürgerliche Öffentlichkeit benötigten offensichtlich ein Erfolgserlebnis – ein Stimmungsbild, das auch in anderen europäischen Industriestaaten nicht unbekannt gewesen sein dürfte.

Im Juli 1913 konnte darum der Großherzog ein vom Parlament verabschiedetes novelliertes Gesetz über die Fremdenpolizei unterzeichnen, das die geäußerten Tatbestände *expressis verbis* berücksichtigte, nicht zuletzt aber, weil zuvor auch die zuständigen Staatspolizeibehörden eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Ausweisungspraxis befürwortet und für praktikabel gehalten hatten.²⁴⁵

Die Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1893 waren darin insofern erweitert worden, als derjenige an der Grenze zurückgewiesen bzw. aus Luxemburg abgeschoben werden konnte, der 1.) im Ausland verurteilt worden war oder noch strafrechtlich verfolgt wurde, 2.) der Prostitution nachging oder diese förderte, 3.) kein "legales" Einkommen nachweisen konnte oder 4.) seine Familie verlassen hatte.²⁴⁶

In der Presse fand diese gesetzgeberische Maßnahme regen Anklang und wurde teilweise als noch zu nachsichtig empfunden. Beispielsweise berichtete das *Luxemburger Wort* in einem Artikel: "Ein weit fortgeschrittenes Krebsübel und das neue Gesetz über die Fremdenpolizei".²⁴⁷

Die luxemburgische Staatsanwaltschaft instruierte die Ortspolizeibehörden Anfang August 1913 detailliert über die Durchführung des novellierten Ausländergesetzes. Der Generalstaatsanwalt wünschte in allen Amtsbezirken die Erstellung von Listen über Ausländer, "welche in gegensätzlicher Lebensführung zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes sich befinden", um daraufhin angemessene Schritte einleiten zu können.²⁴⁸ Gemeint waren damit ausdrücklich männliche und weibliche Konkubinen, "deren Wohnungsverhältnisse die im gemeinsamen Haushalte mit ihnen aufwachsenden Kinder vor sittlicher Schädigung, speziell durch die fehlende Trennung der Schlafräume, nicht zu bewahren vermögen." Bezüglich derjenigen Ausländer, "welche irgendwie die Prostitution fördern,

²⁴⁵ Vgl. ANL J 70/4: *Loi du 18.Juli 1913*.

²⁴⁶ Vgl. ebda.: In bestimmten Fällen, z.B. für jugendliche Ausländer unter 22 Jahren, gab es eine Ausnahmeregelung.

²⁴⁷ Vgl. ebda.: Zeitungsaurisse aus dem *Luxemburger Wort* v. 8.September 1913 und v. 13.Januar 1914: "Sittenzustände und Fremdenpolizei" sowie die entsprechenden Artikel im *Luxemburger Wort* v. 9.September 1913, in der *Luxemburger Zeitung* v. 19.März 1914 und v. 15.Mai 1914.

²⁴⁸ Vgl. ebda.: Schreiben des Generalstaatsanwaltes v. 7.August 1913 an die Ortspolizeibehörden.